

# Österreichisches Normungsinstitut

Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)



An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Bez... Zl...	<i>GESETZENTWURF</i>
66	
Datum:	6. FEB. 1985
Verteilt:	06 FEB 1985, <i>früher</i>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

(0222) 267535

Datum

140/161/sy/pt, Strausky

Durchwahl

1985 02 01

Betreff

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebahrung mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG)

Wir erlauben uns Ihnen in der Beilage 25 Kopien unserer Stellungnahme zum obenangeführten Gesetzesentwurf zu Ihrer Information zu übersenden. Das Original erging an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Geschäftsführer

*Christine Strausky*  
Dipl.-Ing. Christine Strausky

Beilagen erwähnt!

Österr. Normungsinstitut  
Heinestraße 38  
A-1021 Wien 2 · (Austria)  
Telefon: 26 75 35

Fernschreiber  
115960 onorm a

Telegramm-  
anschrift  
Austrianorm

Verkaufszeit  
Montag-Donnerstag  
8.30-12.00  
13.00-16.00  
Freitag  
8.30-12.00  
DW 805

DVR: 0000477

Bankverbindung  
Erste österr. Spar-Casse  
Bankleitzahl 20111  
Konto 028-16970

# Österreichisches Normungsinstitut

Empfänger	Unser Zeichen	Datum	Blatt
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	442/140/161	1985 01 31	-2-
		sy/ha/pt	
Betreff			
<p>Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebahrung mit Giften  <u>(Chemikaliengesetz - ChemG)</u></p>			

---

In den §§ 26 – 31 wird nur mehr von Gesundheitsgefährdung gesprochen. Es soll aber sicher auch hier die Gefährdung der Umwelt berücksichtigt werden.

Zu § 28 (3) wird festgestellt, daß die Vergällung in manchen Fällen nicht möglich ist.

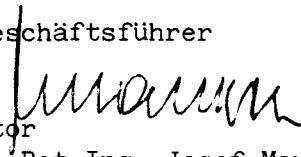
Weiters wird angeregt, die jeweiligen Listen (Altstoffliste, Giftliste, Liste der neu zugelassenen Stoffe) auch bei den Landesregierungen aufzulegen.

Im Sinne des globalen Umweltschutzes muß – auch wenn die Regelungen anderer Staaten hier genauso lauten – abschließend darauf hingewiesen werden, daß die Tatsache des ausschließlichen Exports sowie der ausschließlichen innerbetrieblichen Verwendung keine ausreichende Begründung für Ausnahmeregelungen für diese Stoffe unserer Meinung nach ergibt. Erstens kann bei der Manipulation der Stoffe im Inland bzw. innerhalb des Unternehmens ebenfalls eine Schädigung der Menschen und der Umwelt auftreten und zweitens kann es nicht im Interesse des Ressorts liegen, potentielle Gefahrenquellen zu exportieren. Auch scheint es bedenklich, in § 7 (2) Prüfungen des anzumeldenden Stoffes bei technischer Undurchführbarkeit entfallen zu lassen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Geschäftsführer

  
 Direktor  
 Techn. Rat Ing. Josef Maurer

P.S. Mit gleicher Post ergehen 25 Kopien dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

# Österreichisches Normungsinstitut



Osterr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
Z1.IV-52.190/91-2/84  
1984 10 31  
Betreff

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
442/140/161/sy/ha/pt  
Dipl.-Ing. Ch. Strausky

(0222) 267535 Datum  
417 Durchwahl 1985 01 31

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG)

Das Österreichische Normungsinstitut erlaubt sich nach Befassung der zuständigen Fachnormenausschüsse zum genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich kann die Erlassung eines Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor gefährlichen Stoffen sowie über den Verkehr und die Gebarung mit Giften (Chemikaliengesetz - ChemG) nur begrüßt werden. Es ergeben sich aber beim Lesen des Gesetzesentwurfs einige Unklarheiten, die zwar zum Teil in den Erläuterungen erklärt werden, nicht jedoch im Gesetzesentwurf. So wäre es vorteilhaft, die in den Erläuterungen zu § 21 gegebenen Definitionen der Klassen A, B und C in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Auch scheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Anerkennung ausländischer Gutachten, die im § 35 geregelt wird, bereits im § 7 zu erwähnen, speziell deshalb, weil einige der geforderten Prüfungen (§ 10) nach Wissen der befragten Fachleute in Österreich derzeit noch nicht durchgeführt werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Bildung eines Gremiums, das sich um Ausarbeitung und Durchführung dieser Prüfungen zu bemühen haben wird, auf die einschlägige interdisziplinäre Forschung als starke Anregung wirken wird.

Zu § 17(1)1 muß bemerkt werden, daß die Angabe der genauen Bezeichnung eines gefährlichen Stoffes in einer international anerkannten Bezeichnung (IUPAC-Nomenklatur) für den Letztverbraucher kaum Informationswert besitzt; es erschien hier der "Trivialname" ausreichend.

-2-

Österr. Normungsinstitut  
Heinestraße 38  
A-1021 Wien 2 · (Austria)  
Telefon: 26 75 35

Fernschreiber  
115960 onorm a  
Telegramm-  
anschrift  
Austrianorm

Verkaufszeit  
Montag-Donnerstag  
8.30-12.00  
13.00-16.00  
Freitag  
8.30-12.00  
DW 805

DVR: 0000477

Bankverbindung  
Erste österr. Spar-Casse  
Bankleitzahl 20111  
Konto 028-16970